

Ratingsystematik der Creditreform Rating AG

Institutsbezogenes Sicherungssystem

Banken

Sub-Systematik zum

Rating von Banken

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>ANWENDUNGSBEREICH</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>RATINGMETHODIK</b> .....	<b>3</b>
3.1	RATING INSTITUTSBEZOGENES SICHERUNGSSYSTEM .....	3
3.2	KRITERIEN ZUR ANALYSE DER IMPLIKATION DES INSTITUTSBEZOGENEN SICHERUNGSSYSTEMS AUF DAS STAND-ALONE RATING .....	3
3.3	ZUSAMMENFÜHRUNG DER KRITERIEN UND ABLEITUNG DES EFFEKTS .....	7
3.4	SIGNIFIKANZREGELUNG .....	8

## 1 Einleitung

Die Creditreform Rating AG (im Folgenden auch „CRA“) führt seit ihrer Gründung im Jahr 2000 Ratings durch und ist eine anerkannte Europäische Ratingagentur.

Um beteiligten Parteien, Investoren und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, ein Ratingurteil der CRA nachvollziehen zu können, wird die vorliegende ergänzende Ratingsystematik (Sub-Systematik) „Institutsbezogenes Sicherungssystem Banken“ zum Rating von Banken offengelegt. Die Ratingsystematik wird bei Änderungen in der anzuwendenden Systematik zur Erstellung von Ratings aktualisiert. Jedes Rating der CRA basiert auf festgelegten Grundlagen und Prinzipien (z.B. Ratingprozess, Vorgehensweise, festgelegte Ratingskalen und Zusätze). Diese Sub-Systematik, die Grundlagen und Prinzipien und der Verhaltenskodex der CRA sind auf der Internetseite [www.creditreform-rating.de](http://www.creditreform-rating.de) frei verfügbar.

## 2 Anwendungsbereich

Die hier dargelegte **Sub-Systematik zum Rating von Banken (Bankenrating) / institutsbezogenes Sicherungssystem Banken** der CRA bezieht sich auf Banken, die sich zu einem institutsbezogenen Sicherungssystem gegenüber Gläubigerforderungen zusammengeschlossen haben. Unter einem institutsbezogenen Sicherungssystem versteht die CRA eine Haftungsvereinbarung, der eine legislative, vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung zu Grunde liegt, und damit die angeschlossenen Institute absichert und insbesondere im Bedarfsfall ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Ausfall zu verhindern. Eine derartige Vereinbarung muss schriftlich vorliegen und zugänglich sein, damit diese für ein Rating einer Bank Berücksichtigung finden kann. In der Regel findet diese Methodik insbesondere bei genossenschaftlichen Verbänden, Verbänden im Sparkassensektor und ähnlichen institutionellen Sicherungssystemen Anwendung.

Die vorliegende Ratingsystematik definiert den ergänzenden methodischen Analyserahmen für die Durchführung eines Bankenratings und ergänzt diese um die Berücksichtigung des Zusammenschlusses in einer gemeinschaftlichen Institutssicherung. Grundsätzlich kann eine Mitgliedschaft auch zu mehreren institutsbezogenen Sicherungssystemen Berücksichtigung finden. Inwiefern sich die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem auf das Long-term Issuer Rating einer Bank auswirkt, wird im dritten Kapitel erläutert.

Eine Bank, die sich einem institutsbezogenem Sicherungssystem angeschlossen hat, kann im wirtschaftlichen und/oder finanziellen Stressfall von einer Unterstützung durch die weiteren Mitglieder der Institutssicherung profitieren, wenn diese mit geeigneten Unterstützungsmaßnahmen zur Geschäftsentwicklung/-fortführung, zur Finanzierung bzw. zur pünktlichen und vollständigen Bedienung ihrer finanziellen Verpflichtungen rechnen kann. Unter einer außerordentlichen Unterstützung verstehen wir dabei insbesondere die Bereitstellung von Finanzmitteln, Garantien, Bürg-

schaften, Haftungsübernahmen, Patronatserklärungen, Forderungsumwandlungen, Übernahme von finanziellen Verpflichtungen oder sonstige Unterstützungsleistungen, die das Bankgeschäft absichern, wobei die genannte Aufzählung nicht abschließend ist. Im Gegenzug kann ein Long-term Issuer Rating einer Bank aber auch durch die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenem Sicherungssystem negativ beeinflusst werden, da davon ausgegangen werden kann, dass die Bank bei Eintritt des Haftungsfalls eines Mitgliedes dafür einstehen muss. Demzufolge kommt es auf die Finanzkraft der Mitglieder der Institutssicherung sowie der einzelnen Bank an, ob diese von der Mitgliedschaft in einer Institutssicherung profitieren kann oder sich diese belastend auswirkt.

### **3 Ratingmethodik**

Ist eine Bank Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems angeschlossen, wird zunächst in einem ersten Schritt die Bank eigenständig („stand-alone“) geratet. In einem zweiten Schritt erfolgt das Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems, um damit eine Einschätzung über die Finanzkraft des institutsbezogenen Sicherungssystems zu erhalten. Bei beiden Ratings kommt der Ratingprozess zur Anwendung, wie er in der Ratingsystematik Rating von Banken (Bankenrating) der CRA dargestellt ist. Wir verweisen an dieser Stelle auf das genannte Dokument, welches auf der Internetseite der CRA ([www.creditreform-rating.de](http://www.creditreform-rating.de)) einsehbar ist. Im letzten Schritt wird anhand von den in Kapitel 3.2 genannten Kriterien ermittelt, inwiefern das stand-alone Rating einer Bank aufgrund der Zugehörigkeit zu einem institutsbezogenen Sicherungssystem ein zusätzliches Notching erfährt. Das etwaige Notching erfolgt in Richtung des Ratings des Sicherungssystems. Damit ist eine Herauf- sowie eine Herabstufung des stand-alone Ratings einer Bank möglich, abhängig von dem jeweiligen stand-alone Rating einer Bank und dem Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems.

#### **3.1 Rating institutsbezogenes Sicherungssystem**

Im ersten Schritt wird das institutsbezogene Sicherungssystem mit allen dem Sicherungssystem angeschlossenen Instituten auf konsolidierter Basis bewertet. Ausgangsbasis hierfür ist eine aggregierte Informationsdarstellung des Verbundes, sodass die CRA Ratingsystematik für Bankenratings angewendet werden kann. Ist eine Bank mehreren unabhängigen Institutssicherungen angeschlossen, so werden die Institutssicherungen einzeln gemäß der CRA Ratingsystematik für Bankenratings herangezogen.

#### **3.2 Kriterien zur Analyse der Implikation des institutsbezogenen Sicherungssystems auf das stand-alone Rating**

Anhand der nachfolgenden Kriterien leitet die CRA ab, inwiefern das stand-alone Rating einer Bank ein zusätzliches Notching auf das stand-alone Rating erfährt. Dabei wird die Bewertung an-

hand der drei Ausprägungsstufen (Verbundrating, geringfügige Abweichung und signifikante Abweichung) vorgenommen.

Das zusätzliche Notching, im Falle der Indikation „Verbundrating“, kann maximal dazu führen, dass das stand-alone Rating einer Bank ein Notching bis zum Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems (+/- eine Ratingnote) erfährt. In abgestufter Form kann das Notching aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Institutssicherungssystem eine nur geringe Abweichung (bis zu zwei Notches) vom Rating der Institutssicherung vorsehen. Letztendlich kann das Notching aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Institutssicherungssystem aber auch eine signifikante Abweichung (bis zu vier Notches) vom Rating der Institutssicherung vorsehen.

#### a) Regulierung und privatrechtliche Verpflichtungen

Betrachtet werden legislative Haftungsbestimmungen oder Haftungseinschränkungen zwischen einer Bank und dem institutsbezogenen Sicherungssystem, dem diese angehört. Beispielsweise kann es regulatorische Vorgaben geben, die die Mitglieder der Institutssicherung verpflichten für die Verpflichtungen eines Instituts einzustehen. Auf der Gegenseite kann es aber auch regulatorische Restriktionen geben, bspw. bezüglich Kapital-/Liquiditätstransfer, die die Fähigkeit des Institutssicherungssupportes einschränken. Neben den legislativen Vorgaben werden unter diesem Punkt zudem privatrechtliche Haftungsvereinbarungen in Bezug auf Haftungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen analysiert und bewertet. Als Beispiel können hier Verträge, Satzungen und Rahmenverträge genannt werden, wodurch sich einem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossene Banken zu bestimmten Leistungen verpflichten.

Sind klare legislative oder privatrechtliche Haftungsvorgaben bei fehlenden Restriktionen zur gegenseitigen Haftung gegeben, so spricht dieses Kriterium dafür, dass eine Bank ein zusätzliches Notching bis zum Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems erfährt. Gibt es dagegen Haftungsrestriktionen, nur milde Haftungsvorgaben oder unklare Haftungsvorgaben oder Vereinbarungen, so spricht dies dafür, dass ein Rating einer Bank vom Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems geringfügig abweichen kann. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn es sich um nur bedingt durchsetzbare Haftungsvorgaben handelt und/oder Zweifel am Vorhandensein der notwendigen Finanzkraft zur gegenseitigen Haftung für jegliche Verpflichtungen gegeben sind. Bestehen hingegen keine privatrechtlichen Vereinbarungen oder legislativen Vorgaben oder sind die vorhandenen Vereinbarungen bzw. Vorgaben nur bedingt geeignet und/oder glaubhaft (bspw. aufgrund geringer Finanzkraft), um eine gegenseitige Haftung zu gewährleisten, so ist in diesem Fall, eine signifikante Abweichung des Ratings einer Bank vom Rating der Institutssicherung sachgerecht.

#### b) Kapazität des institutsbezogenen Sicherungssystems

Betrachtet wird die Kapazität des institutsbezogenen Sicherungssystems, also die relative Größe einer Bank in Verhältnis zur Größe der Institutssicherung, für das konkrete Institut und seine Ver-

pflichtungen einzustehen. Auf der einen Seite kann bei kleineren Instituten im Verhältnis zum gesamten Institutssicherungssystem von einer ausreichenden Kapazität im Falle eines Haftungsfallausganges ausgegangen werden. Auf der anderen Seite nimmt mit der zunehmenden Größe des einzelnen Instituts die Haftungskapazität des Institutssicherungssystems im Haftungsfall ab, sodass zumindest bezweifelt werden kann inwiefern das Institutssicherungssystem in der Lage ist seine Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Daher geht die CRA davon aus, dass ein Rating einer relativ kleinen Bank in der Regel ein zusätzliches Notching bis zum Rating der Institutssicherung in diesem Kriterium erfährt. Dagegen fällt das zusätzliche Notching einer Bank umso geringer aus, je größer ein einzelnes Institut im Verhältnis zur Institutssicherung ist.

#### c) Rolle und Integration des Instituts

Betrachtet wird die Integration und Rolle einer Bank in das institutsbezogene Sicherungssystem. Darunter wird primär die strategische und funktionale Bedeutung einer Bank für das Institutssicherungssystem analysiert (bspw. Zentralinstitut, Emission von Pfandbriefen). In dieser Hinsicht ist insbesondere auch die Abwicklungsstrategie (single-point-of entry vs. multiple-point-of entry) ein starkes Indiz für die Integration und Rolle einer Bank in der Institutssicherung.

Bei einer starken Integration sowie einer zentralen und strategisch wichtigen Rolle im institutsbezogenen Sicherungssystem ist eine Unterstützung im Haftungsfall durch die Institutssicherung unumgänglich, was wiederum für das selbe Rating von Institutssicherungssystem und der jeweiligen Bank spricht und damit ein entsprechendes Notching gemäß diesem Kriterium rechtfertigt. Liegt dagegen eine moderate Integration in das institutsbezogene Sicherungssystem und/oder eine moderate Bedeutung des Instituts für die Institutssicherung vor, so spricht dies hingegen für eine geringfügige Abweichung des Ratings des Instituts vom Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems. Dies ist ebenso der Fall, wenn ein noch nicht endgültig etablierte (Umstrukturierungsphase) oder unglaubwürdige Abwicklungsstrategie vorliegt. Dagegen spricht eine geringe Integration in das Institutssicherungssystem und/oder keine strategische Bedeutung bzw. Funktion für eine signifikante Abweichung des Ratings einer Bank von dem Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems, was wiederum das zusätzliche Notching begrenzt.

#### d) Höhe der Anteilseignerschaft

Betrachtet wird die Höhe der Anteilseignerschaft, die das Institutssicherungssystem an einem angeschlossenen und zu ratenden Institut hält. Je größer die Anteilseignerschaft des Institutssicherungssystems an der zu ratenden Bank, desto eher spricht dieses Kriterium für das selbe Rating zwischen Institutssicherung und der zu ratenden Bank, was wiederum ein entsprechendes Notching rechtfertigt. Ist jedoch ein signifikanter Anteil (in der Regel ab 50%) der zu ratenden Bank in institutssicherungsfremden Besitz, so spricht dies für eine signifikante Abweichung des Ratings und somit nur einer geringen Notching Möglichkeit aufgrund der Zugehörigkeit zur Institutssicherung. Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass die CRA mit steigender Anteilseigner-

schaft von einer höheren Verantwortung und Verpflichtung des Institutssicherungssystems für ein Institut einzustehen ausgeht.

#### e) Implikation des Ausfalls eines Instituts

Betrachtet wird der Effekt des Ausfalls einer Bank auf das gesamte institutsbezogene Sicherungssystem (bspw. Glaubwürdigkeit oder Reputation). Je schwerwiegender der Ausfall einer Bank sich negativ auf die gesamte Institutssicherung auswirken kann, desto eher entsteht aus Sicht der CRA eine intrinsische Motivation aller Institutssicherungsmitglieder den Ausfall einer angeschlossenen Bank abzuwenden. Daher wird in der Regel bei einer starken negativen Implikation, den der Ausfall eines Instituts auslösen kann, ein zusätzliches Notching bis zum Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß diesem Kriterium zum Tragen kommen. Kann man hingegen von einem nur geringen bzw. keinem nennenswerten Einflusses des Ausfalls eines Instituts auf die Institutssicherung ausgehen, so ist die intrinsische Motivation ein Institut vom Ausfall zu bewahren eher gering, was wiederum für eine signifikante Abweichung des Ratings einer Bank vom Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems spricht. Im Falle eines moderat negativen Einflusses, ist dagegen eine geringfügige Abweichung angebracht.

#### f) Unterstützungshistorie

Betrachtet wird das Unterstützungsverhalten des Institutssicherungssystems und seiner angeschlossenen Institute in der Vergangenheit. Ein unterstützender Track Record in der Vergangenheit stärkt die Glaubhaftigkeit der Institutssicherung. Liegt ein positiver Track Record vor, bei dem in finanzielle Not geratene Institute durch die Institutssicherung gestützt wurden oder ist von einem zweifelsfreien Unterstützungsverhalten auszugehen, so spricht dieses Kriterium dafür, dass eine Bank ein Notching bis zum Rating des institutsbezogenen Sicherungssystems erhalten kann. Gibt es dagegen negative Beispiele in der Vergangenheit, wobei einzelnen Instituten die angemessene Unterstützung verwehrt wurde, es fehlt an Präzedenzfällen oder es bestehen Zweifel an der gegenseitigen Unterstützung, so spricht dies für ein signifikantes Abweichen zwischen dem Rating einer Bank und dem Rating des Institutssicherungssystems und somit einem eingeschränkten Notching. Liegen dagegen keine Präzedenzfälle vor, aber es bestehen keine Zweifel an der gegenseitigen Unterstützung, so spricht dies für eine geringfügige Abweichung zwischen den Ratings, was ein entsprechendes Notching zulässt.

#### g) Länderrisiko

Bei dem Länderrisiko wird das inhärente Risiko betrachtet, welches aus der Geschäftstätigkeit in unterschiedlichen Ländern hervorgehen kann. Unter dem Länderrisiko versteht die CRA bspw. ökonomische Risiken, juristische Risiken, politische Risiken und Wechselkursrisiken, die aus der Geschäftstätigkeit in einem Land hervorgehen können. Als Indikator für das Länderrisiko kann unter anderem das Rating des jeweiligen Landes herangezogen werden. Das Länderrisiko ist dann relevant, wenn eine Bank primär in einem anderen Land geschäftig ist als das Gros der In-

stitute, die dem institutsbezogenem Sicherungssystem angeschlossen sind. Bei Unklarheit über den Heimatmarkt der Institutssicherungssysteme, gilt der Sitz des Zentralinstituts der Institutssicherung als Heimatland.

Operiert eine Bank im selben Land wie das Gros der Mitglieder der Institutssicherung, besteht aus Sicht der CRA gemäß diesem Kriterium kein gesondertes Länderrisiko, was wiederum für ein Notching eines Instituts bis zum Rating der Institutssicherungssysteme spricht. Ist dagegen eine Bank primär in einem anderen Land als das Gros der Mitglieder der Institutssicherung geschäftstätig und ergibt sich hieraus anhand der vorher genannten Kriterien ein geringes Risiko, ist eine geringe Abweichung des Ratings einer Bank vom Rating des Institutssicherungssysteme zulässig, was ein entsprechendes Notching zulässt. Operiert eine Bank in einem anderen Land als das Gros der Institutssicherung angeschlossenen Institute und dieses Land unterliegt anhand der vorher genannten Kriterien hingegen einem signifikanten länderspezifischen Risiko, ist eine signifikante Abweichung des Ratings dieser Bank vom Rating des institutsbezogenen Sicherungssysteme möglich, was wiederum das zusätzliche Notching begrenzt.

### **3.3 Zusammenführung der Kriterien und Ableitung des Effekts**

Die in 3.2 genannten Kriterien a) bis g) werden von der CRA zunächst einzeln bewertet und dann gewichtet zu einer gesamtheitlichen Indikation zusammengeführt. Aufgrund seiner Bedeutung geht das Kriterium 3.2 a) mit der höchsten Gewichtung in die gesamtheitliche Bewertung ein. Dazu abgestuft werden die Kriterien 3.2 b) und c) in der gesamtheitlichen Bewertung berücksichtigt. Im Vergleich zu den Kriterien 3.2 b) und c) geht wiederum die Gewichtung der Kriterien 3.2 d) bis g) abgestuft in die gesamtheitliche Bewertung ein.

Ergibt die gewichtete Zusammenführung der in 3.2 genannten Kriterien die Indikation, dass das Rating einer Bank dem Rating des institutsbezogenen Sicherungssysteme entsprechen soll, so wird in der Regel das stand-alone Rating einer Bank auf das Rating des Institutssicherungssysteme hoch bzw. abgestuft, wobei in besonderen Fällen eine Abweichung von einem Notch vorgenommen werden kann. Geht jedoch aus der gewichteten Zusammenführung der in 3.2 genannten Kriterien die Indikation hervor, dass eine geringfügige Abweichung des Ratings einer Bank vom Rating des institutsbezogenen Sicherungssysteme angebracht ist, so kann das Rating dieser Bank in der Regel maximal zwei Notches vom Rating des Institutssicherungssysteme abweichen, wobei eine Abweichung sowohl über- als auch unter das Rating der Institutssicherung erfolgen kann. In der Folge kann somit das stand-alone Rating einer Bank durch den Anschluss an ein institutsbezogenes Sicherungssystem hoch bzw. runtergestuft werden, um nicht mehr als zwei Notches abzuweichen. Letztendlich kann jedoch aus der gewichteten Zusammenführung der in 3.2 genannten Kriterien auch die Indikation hervorgehen, dass eine signifikante Abweichung des Ratings einer Bank vom Rating des Institutssicherungssysteme angebracht ist. In diesem Fall kann das Rating dieser Bank in der Regel maximal vier Notches vom Rating der Institutssicherung abweichen, wobei auch hier eine Abweichung sowohl über- als auch unter das Rating der



Institutssicherung erfolgen kann. In der Folge kann somit das stand-alone Rating einer Bank durch den Anschluss an ein institutsbezogenes Sicherungssystem hoch bzw. runtergestuft werden, um nicht mehr als vier Notches abzuweichen.

Generell lässt sich sagen, dass ein auf- bzw. abnotching des stand-alone Ratings einer Bank aufgrund des Anschlusses an ein institutsbezogenes Sicherungssystem nur vorgenommen wird, wenn sich aus den Kriterien 3.2 a) bis g) eine klare Indikation hervorgeht. In jedem Fall, wird das Notching eines stand-alone Ratings aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Institutssicherung in dem Rating Bericht transparent dargelegt und begründet.

Die CRA kann in begründeten Ausnahmefällen von den vorgenannten Kriterien und der Bewertungsmethode abweichen, bzw. andere Kriterien für die Bemessung des Effekts der Zugehörigkeit zu einem institutsbezogenen Sicherungssystem heranziehen, wenn Sie davon überzeugt ist, dass hierdurch eine treffsicherere Bonitätseinschätzung der Bank gewährleistet wird. Dies kann z.B. durch besondere Einzelfallkonstellationen zum Tragen kommen, die durch die Kriterien 3.2 a) bis g) nicht angemessen Berücksichtigung finden. Die Abweichung im Einzelfall wird durch das Ratingkomitee verifiziert und genehmigt sowie im Ratingbericht offengelegt.

### **3.4 Signifikanzregelung**

Für den Fall, dass aus der Bewertung der Kriterien 3.2 a) und b) hervorgeht, dass das Rating einer Bank dem Rating seines institutsbezogenen Sicherungssystems entsprechen soll, kommt abweichend von der in Kapitel 3.3 beschriebenen Regel ein Sonderfaktor zum Tragen. Bei dieser Konstellation vergibt die CRA in der Regel ungeachtet der anderen Kriterien der einzelnen Bank das Rating des Institutssicherungssystems. Hintergrund ist die Annahme, dass in dieser Konstellation einerseits das Institutssicherungssystem vollends verpflichtet ist für die Bank und alle seine Verpflichtungen einzustehen. Andererseits stellt das Nachkommen dieser Verpflichtung für das Institutssicherungssystem aufgrund der relativ geringen Größe des Instituts keine allzu große finanzielle Belastung dar. In diesem Fall behält sich die CRA zudem vor, auf das Erstellen eines gesonderten Rating Berichtes zu verzichten und stattdessen auf den Rating Bericht des institutsbezogenen Sicherungssystems zu verweisen.